

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Digitalisierung verstehen und mitgestalten

Der Senat hat in seiner Sitzung am #.#.2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am #.#.2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Digitalisierung verstehen und mitgestalten, veröffentlicht am 14.06.2019 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 26. Stück, Nummer 209, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Registrierungs Voraussetzungen

1. § 3 lautet nunmehr:

„(1) Das Erweiterungscurriculum „Digitalisierung verstehen und mitgestalten“ kann von allen Studierenden der Universität Wien gewählt werden.

(2) Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen dieses Erweiterungscurriculums kann erst nach vollständiger Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase des zugrundeliegenden Bachelorstudiums erfolgen.“

(2) § 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

1. Im Modul DVM1 wird bei der Teilnahmevoraussetzung die Wortfolge „Erfolgreich absolviertes Auswahlverfahren“ durch das Wort „keine“ ersetzt.

2. Im Modul DVM1 wird in der Modulstruktur der Lehrveranstaltungstyp „UE“ durch „VO“ und die Abkürzung „pi“ durch „npi“ ersetzt.

3. Im Modul DVM1 wird im Leistungsnachweis die Wort- und Zeichenfolge „oder Lehrveranstaltungsprüfung (npi)“ vor „(5 ECTS)“ eingefügt.

4. Im Modul DVM2 wird bei der Teilnahmevoraussetzung die Wortfolge „Pflichtmodul 1“ durch das Wort „keine“ ersetzt.

5. Im Modul DVM2 wird in der Modulstruktur der Lehrveranstaltungstyp „UE“ durch „VO“ und die Abkürzung „pi“ durch „npi“ ersetzt.

6. Im Modul DVM2 wird im Leistungsnachweis die Wort- und Zeichenfolge „oder Lehrveranstaltungsprüfung (npi)“ vor „(5 ECTS)“ eingefügt.

7. Im Modul DVM3 wird bei der Teilnahmevoraussetzung die Wortfolge „Pflichtmodul 1“ durch das Wort „keine“ ersetzt.

(3) § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

1. Der Satz „Es werden keine npi Lehrveranstaltungen im Rahmen des Erweiterungscurriculums „Mitgestaltung am Digitalen Wandel“ angeboten.“ wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„Eine Vorlesung dient der Vermittlung von Inhalten, Methoden und Anwendungen eines Fachgebietes. Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter und finden in Form von Vorträgen der Lehrenden oder ähnlichen Präsentationsformen statt. In diesem Fall können die Vorträge über Lektionen in Massive Open Online Courses (MOOCs) angeboten werden. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen (Online-)Prüfung abgeschlossen.“

(4) § 8 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom {pubdate2}, Nr. {article_number}, Stück {document_number}, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
S t a s s i n o p o u l o u